

**Beschluss vom 04.03.2025**

**5. Nachtrag zum GVP 2025**

Aufgrund der Änderung der personellen Besetzung der beim Arbeitsgericht Stuttgart eingerichteten Außenkammern in Aalen ist es erforderlich, die Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte neu zu bestimmen. Dieses führt neben weiteren Veränderungen zu den nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsverteilung.

1. Ziffer 3.3 des Geschäftsverteilungsplanes wird zum 10.03.2025 geändert und hat folgenden Wortlaut:

„Abgesehen von den fachlichen Zuständigkeiten bestehen folgende Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte:

Die Kammern Stuttgart sind für die Verfahren zuständig, die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart und der Landkreise Böblingen, Esslingen sowie des Rems-Murr-Kreises fallen mit Ausnahme der Städte und Gemeinden Leonberg, Rutesheim und Weissach. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Kammern Stuttgart im Rems-Murr-Kreis auf alle Städte und Gemeinden, die nicht den Kammern Aalen zugewiesen sind sowie den Landkreis Göppingen und die Gemeinden Lorch und Waldstetten.

Die Kammern Aalen sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim fallenden Verfahren soweit sie nicht den Kammern Stuttgart zugewiesen sind.

Die Kammern Ludwigsburg sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg fallenden Verfahren. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Kammern Ludwigsburg im Landkreis Böblingen auf die Städte und Gemeinden Leonberg, Rutesheim und Weissach.“

2. Änderung der Zuständigkeit der 14. Kammer ab 10.03.2025

Ziffer 3.4.1 des Geschäftsverteilungsplanes wird zum 10.03.2025 geändert und hat folgenden Wortlaut:

„Kammer 14 Adelberg, Aichelberg, Bad Boll, Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Birenbach, Böhmenkirch, Börtlingen, Deggingen, Donzdorf, Drackenstein, Dürnau, Eislingen, Eschenbach, Gammelshausen, Geislingen, Gingen, Gruibingen, Hattenhofen, Heiningen, Hohenstadt, Kuchen, Lauterstein, Lorch, Mühlhausen, Ottenbach, Salach, Schlat, Süßen, Wäschenbeuren, Waldstetten, Wiesensteig, Zell;“

3. In Ziffer 3.4.2.1 GVP (Stuttgarter Pool) wird Kammer 14 gestrichen.
4. Aufgrund der Änderung der räumlichen Zuständigkeit der Außenkammern in Aalen werden die Zuständigkeiten der Kammern 8, 13 und 27 in Ziff. 3.5.1 zum 01.04.2025 neu geordnet:

„Kammer 8 Bartholomä, Böbingen, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot

Kammer 9: ohne feste Zuständigkeit

Kammer 13 Verfahren nach Ziff. 3.1.1.3 mit Ausnahme von Verfahren an denen an den Aussenkammern Aalen tätige Angestellte beteiligt sind sowie Verfahren nach Ziff. 3.1.1.4, soweit an diesem Justizangestellten beteiligt sind, Aalen Buchstaben A - W, Ellwangen

Kammer 27 Bopfingen, Essingen, Gerstetten, Königsbronn, Nattheim, Neresheim, Oberkochen, Steinheim

5. Kammer 8 wird im Zeitraum vom 10.03.2025 – 14.04.2025 von Eingängen aller Art, mit Ausnahme von Zusammenhangsverfahren (Ziff. 3.7 GVP), freigestellt.
6. Der Anfangsbestand der Belastungslisten für Kammer 8 **zum 15.04.2025** wird nach Ziff. 5.1.2 GVP berechnet.
7. Wegen der bevorstehenden Abordnung des derzeitigen Vorsitzenden der 8. Kammer ab 01.04.2025 und Neubesetzung des Vorsitzes der Kammer wird in Ziff. 1 GVP ab 15.04.2025 als Vorsitzende der 8. Kammer Frau Richter in am Arbeitsgericht Ziegler aufgenommen.
8. Ziff. 2.2 wird um folgende Regelung ergänzt:

„Im Zeitraum vom 01.04.2025 – 13.04.2025, wird d. Vorsitzende der Kammer 8 durch d. Vors. der Kammer 13 vertreten und bei deren Verhinderung durch d. Vorsitzenden der Kammer 27 vertreten.“

9. Ziff. 3.8.1 wird ab 15.04.2025 abgeändert:

Als nicht entscheidungsbefugte Güterichterin im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG wird beim Arbeitsgericht Stuttgart (einschließlich seiner Außenkammern) zusätzlich Frau RichterIn am Arbeitsgericht Ziegler bestimmt.

Die Änderung erfordert eine Anpassung der Vertretungsregelung in Ziff. 2.5:

„Die GüterichterIn Knapp wird von der GüterichterIn Lang, im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Dr. Sellin und im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Ziegler vertreten.

Die GüterichterIn Lang wird von der GüterichterIn Knapp, im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Ziegler und im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Dr. Sellin vertreten.

Die GüterichterIn Dr. Sellin wird von der GüterichterIn Ziegler, im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Knapp und im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Lang vertreten.

Die GüterichterIn Ziegler wird von der GüterichterIn Dr. Sellin, im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Lang und im Falle von deren Verhinderung von der GüterichterIn Knapp vertreten.

Sind alle Güterichterinnen verhindert oder müsste die Vertretung von einem/r Güterichter/in übernommen werden, der/die an der Entscheidung über die Verweisung mitgewirkt hat sowie in sonstigen Fällen der weiteren Vertretung - einschließlich der Entscheidung über die Ablehnung eines/r Güterichters/in -, ist für die weitere Vertretung der Vizepräsident des Arbeitsgerichts Büchele, hilfsweise dessen Vertreter, zuständig.“

10. Änderung der richterlichen Deputate der Vors. der 3. und 8. Kammer

Ziffer 3.4.1 des Geschäftsverteilungsplanes wird zum 01.04.2025 geändert und hat folgenden Wortlaut:

„Kammer 3            Verfahren gemäß Verfahren gemäß 3.1.1.4 soweit an diesen nicht Justizangestellte beteiligt sind, K, Althütte, Gäufelden, Steinenbronn“

Wegen der Erhöhung des Deputates der 3. Kammer ab 01.04.2025 wird Kammer 3 in Ziff. 5.3.3 mit einem Faktor von 1,25 geführt.

Das Deputat der Vorsitzenden der 8. Kammer ermäßigt sich ab 15.04.2025 auf 75%.

Aufgrund der Änderungen der Deputate wird Ziffer 5.3.3 zum 01.04.2025 geändert und hat folgenden Wortlaut:

„In den Belastungslisten werden die Belastungen der Kammer 1 mit 10; der Kammer 21 mit 1,72, der Kammern 20, 22, 26 und 31 mit 2, der Kammer 18 mit 1,6, der Kammern 2, 7, 23 und 29 sowie Kammer 8 ab 15.04.2025 mit 1,33, der Kammern 2 und 3 mit 1,25

sowie der Kammern 10, 13 und 28 mit 1,05 multipliziert und bis auf ein Zehntel gerundet.“

11. Ziffer 3.4.2 wird zum 01.04.2025 geändert:

Dem Stuttgarter Pool werden zusätzlich der Buchstabe F sowie die Gemeinden Kaisersbach und Kernen, zugewiesen.

12. Ziffer 2. 6 des Geschäftsverteilungsplanes wird zum 01.04.2025 geändert und hat folgenden Wortlaut:

„Ziff. 2.6 Verhinderung aller Vorsitzenden eines Gerichtsstandorts

Sind sämtliche Vorsitzenden bei den Kammern Aalen oder Ludwigsburg verhindert, obliegt die Vertretung d. Vorsitzenden

-für die Kammern 8 und 10 d. Vorsitzenden der Kammer 1, hilfsweise der Kammer 21 und höchsthilfsweise der Kammer 7,

-für die Kammern 9, 12, 13 und 20 d. Vorsitzenden der Kammer 21, hilfsweise der Kammer 1 und höchsthilfsweise der Kammer 7,

-für die Kammern 26 und 27 d. Vorsitzenden der Kammer 7, hilfsweise der Kammer 1 und höchsthilfsweise der Kammer 21.“

13. Kammer 23 wird im Zeitraum 07.04.2025 – 06.05.2025 von Eingängen aller Art, mit Ausnahme von Zusammenhangsverfahren (Ziff. 3.7 GVP), freigestellt. In diesem Zeitraum werden die neu eingehenden Verfahren aus der Festzuständigkeit der Kammer 23 über den Stuttgarter Pool verteilt.

Berchtold

Dr. Funk

Haßel

Meinhardt

Dr. Rögele